

Anzeige über die vorübergehende Verwendung von Räumen

gemäß § 47 Satz 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV)

Landratsamt Passau
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau

Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde

Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde

1	Veranstalter		
	Name		Vorname
	Straße, Hausnummer		PLZ Ort
	Telefon / Handy	Telefax	E-Mail
2	Vertreter des Veranstalters / Veranstaltungsleiter		
	Name		Vorname
	Straße, Hausnummer		PLZ Ort
	Telefon / Handy	Telefax	E-Mail
3	Art der Veranstaltung		
	Genauere Bezeichnung / Beschreibung der Veranstaltung (ggf. Beiblatt)		
	Maximale Teilnehmerzahl		
3	Ort der Veranstaltung		
	Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
	Straße, Hausnummer	Gebäudeart	
4	Eigentümer des/r Versammlungsraums/räume		
	Name		Vorname
	Straße, Hausnummer		PLZ Ort
	Telefon / Handy	Telefax	E-Mail
5	Erteilte Baugenehmigung/en für Veranstaltungsort		
	Bauplan-Nummer/n		Datum der Baugenehmigung/en
	Bauherr/in (wenn abweichend von Ziffer 4)		

Hinweise zur Anzeige von Versammlungen (§ 47 Satz 1 VStättV)

Anzeigepflicht

Sollen Veranstaltungen - insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art - vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 1 VStättV dem Landratsamt Passau als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

Hintergrund der Anzeigepflicht

Sinn der Regelung des § 47 VStättV ist es, die Durchführung bestimmter (einzelner) Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern auch in Räumen zu ermöglichen, die nie für diesen Zweck gedacht waren und bei denen folglich davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für diese Nutzung nicht vorliegen. Durch das in § 47 VStättV geregelte Verfahren der vorherigen Anzeige solch einer Veranstaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geplante Veranstaltung auch in diesen Räumen stattfinden kann, ohne dass es einer Genehmigung als Versammlungsraum bedarf, wenn dies im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit vertretbar ist.

Anzeigefreiheit

Die Anzeigepflicht gilt gemäß § 47 Satz 1 Halbsatz 2 VStättV nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Anzeigeverfahren

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Passau einzureichen. Bitte verwenden Sie hierfür das unter www.landkreis-passau.de abrufbare Anzeigeformblatt.

Unterlagen

Zur bauaufsichtlichen Beurteilung der angezeigten Veranstaltung sind regelmäßig die unter Ziffer 10. des Anzeigeformblatts genannten Unterlagen mit folgendem Inhalt erforderlich:

1. Lageplan (M 1:1000) mit Darstellung und Angabe:

- der Feuerwehrezufahrt sowie der Bewegungs- und Aufstellungsflächen für Rettungskräfte
- der Lage der Parkplätze (um den Einsatz der Rettungskräfte sicherzustellen)
- ggf. der Umzäunung des Geländes einschließlich der vorzusehenden Notausgänge
- etwaiger zusätzlicher Bauten, die für die Veranstaltung errichtet und genutzt werden sollen (diese sind der unteren Bauaufsichtsbehörde als "fliegende Bauten" gesondert anzuzeigen)

2. Grundriss /Bestuhlungsplan mit Darstellung und Angabe:

- von Größe und Lage der Veranstaltungsräume (z.B. unterirdisch, ebenerdig oder OG)
- der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- der Notausgänge inkl. lichte Durchgangsbreite
- der Türarten und Aufschlagsrichtung in den Rettungswegen
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke etc.
- der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (z.B. massiv oder Holz)

3. Gebäudeschnitt (M 1:100):

- nur erforderlich, falls die Räumlichkeiten nicht ebenerdig liegen
- Mit Markierung des Veranstaltungsraumes und Darstellung der Rettungswege

4. Veranstaltungsbeschreibung mit Angaben zu/r:

- Ablauf und Art der Veranstaltungsart
- voraussichtlichen maximalen Anzahl der Besucher
- Dekoration (i.d.R. nicht brennbar, keine Heu- oder Strohhallen etc.)
- etwaigen Brandgefahren / Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen etc.)
- etwaigen pyrotechnischen Effekten
- Brandschutz-/Sicherheits- und Rettungskonzept (z.B. Baulicher Brandschutz, Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr/Polizei/ Rettungsdienst, Sicherheitspersonal, Rettungswege)

Wichtig: Eine abschließende bauaufsichtliche Prüfung der Veranstaltung kann nur nach Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen. Im Einzelfall können abweichende bzw. weitergehende Unterlagen oder Nachweise erforderlich werden.

Sonstige Gestattungen

Die Anzeige nach § 47 Satz 1 VStättV entbindet nicht von etwaigen sonstigen gesetzlichen - etwa sicherheits- oder gaststättenrechtlichen - Genehmigungs- oder Anzeigepflichten.

Ablauf des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 47 Satz 2 VStättV bestätigt das Landratsamt Passau dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und ggf. einer Ortseinsicht mit, ob behördlicherseits beabsichtigt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - etwa im Wege der Festsetzung von Auflagen - zu treffen.

Kostenschuldner

Das Anzeigeverfahren kann mit Kosten verbunden sein. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen

Sofern Veranstaltungen regelmäßig wiederkehrend - dies ist in der Regel ab dem fünften Mal pro Jahr der Fall - stattfinden, ist eine Anzeige nach § 47 VStättV nicht mehr ausreichend, die entsprechenden Räumlichkeiten müssen vielmehr als Versammlungsstätte förmlich genehmigt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000,- belegt werden (§ 48 Nr. 25 VStättV i.V.m. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Ansprechpartner

Landratsamt Passau - Untere Bauaufsichtsbehörde
Baubezirk-Nord: Herr Miggisch, Tel. 0851/397 7275
E-Mail: manfred.miggisch@landkreis-passau.de
Baubezirk-Süd: Herr Hainzl, Tel. 0851/397 7282
E-Mail: michael.hainzl@landkreis-passau.de